

Akkordeon-Club Hechingen e.V.

Satzung

§1

NAME, SITZ UND GESCHÄFTSJAHR

Der am 1.1.1972 gegründete Club führt den Namen

„Akkordeon-Club Hechingen e.V.“

Er hat seinen Sitz in Hechingen und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung.

Der Club ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Stuttgart VR 420132 eingetragen.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2

ZWECKE UND ZIELE

Der Club bezweckt die Pflege, Verbreitung, Aufführung und Förderung des Harmonika-Spiels.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Abhaltungen von Probeabenden, Konzerten, Teilnahme an Lehrgängen und Wettbewerben, Förderung der Jugendbildung und Auftritte in der Öffentlichkeit. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erkalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§3

MITGLIEDSCHAFT

Der Club besteht aus Erwachsenen sowie Jugendlichen bis zum Vollendeten 18. Lebensjahr.

Zum Ehrenmitglied kann der Club Mitglieder ernennen, die sich besondere Verdienste um den Club erworben haben. Ehrenmitglieder besitzen die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder.

§4

AUFNAHME

Die Mitgliedschaft wird erworben durch schriftliche Beitrittserklärung, über deren Annahme der Vorstand entscheidet. Bei ablehnendem Bescheid kann der Bewerber sich mit schriftlicher Berufung an die Mitgliederversammlung wenden.

§5

BEENDIGUNG DER MITGLIEDSCHAFT

Die Beendigung der Mitgliedschaft bei dem Club kann nur für den Schluß des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer vierteljährlichen Kündigungsfrist mittels eingeschriebenen Briefes erfolgen.

Die Mitgliedschaft endet durch:

- a) Freiwilligen Austritt
- b) Tod des Mitgliedes
- c) Ausschluß
- d) Auflösung des Vereins

Gründe des Ausschlusses sind:

- a) Wenn ein Mitglied trotz Mahnung den Beitrag nicht bezahlt
- b) Verstöße gegen die Satzung vorliegen
- c) Grobe Schädigung der Interessen und des Ansehen des Clubs

Über den Ausschluß befinden die Vorstandsmitglieder.

Bei der Beschlussfassung über den Ausschlußantrag ist dem Mitglied rechtliches Gehör zu geben. Gegen den Beschluß ist binnen einer Frist von einem Monat Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig.

§6

BEITRÄGE

Der Club erhebt zur Bestreitung seiner Auslagen von seinen Mitgliedern Aufnahmegebühren und angemessene Beiträge, deren Staffelung, Höhe und Zahlungsweise die Mitgliederversammlung festlegt und in der Beitragsordnung dokumentiert.

§7

ORGANE

Organe des Vereins sind der Vorstand, die Vorstandsmitglieder und die Mitgliederversammlung. Auf Beschluß der Mitgliederversammlung können weitere organisatorische Einrichtungen, insbesondere Ausschüsse mit besonderen Aufgaben, geschaffen werden.

§8

MITGLIEDERVERSAMMLUNG

Die Möglichst in den ersten 3 Monaten des Geschäftsjahres stattfindende Mitgliederversammlung hat der Vorstand unter Beifügung der Tagesordnung mit einer Frist von 14 Tagen einzuberufen. Alle Mitglieder sind schriftlich durch die Presse (Hohenz. Zeitung und Schwarzwälder Bote) oder durch Rundschreiben einzuladen. Anträge der Mitglieder müssen mit einer Frist von mindestens 8 Tagen schriftlich beim Vorstand eingereicht werden.

Die Tagesordnung lautet:

- a) Erstattung des Geschäftsberichtes durch den Vorsitzenden
- b) Erstattung des Kassenberichtes durch den Kassier
- c) Bericht der Kassenprüfer
- d) Entlastung des Vorstandes und der Vorstandsmitglieder
- e) Wahl des Vorstandes und der Vorstandsmitglieder entspr. §11
- f) Wahl der Kassenprüfer entspr. §12
- g) Verschiedenes

§9

DURCHFÜHRUNG DER MITGLIEDERVERSAMMLUNG

In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Stimmenübertragung ist unzulässig. In Fragen, die die jugendlichen Clubmitglieder betreffen, können die Erziehungsberechtigten der Jugendlichen beratend beigezogen werden.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Stimmberechtigten beschlußfähig. Es entscheidet regelmäßig einfache Stimmenmehrheit. Unter einfacher Mehrheit ist eine Mehrheit zu verstehen, die eine Stimme mehr erhält als die Hälfte der abgegebenen Stimmen.

Stimmenenthaltungen werden wie nicht abgegebene Stimmen behandelt, ebenso abgegebene ungültige Stimmen und – bei Abstimmungen mit Stimmzettel – unbeschriftete Stimmzettel.

Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden, im Verhinderungsfall die seines Stellvertreters.

Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen ist erforderlich bei Beschlüssen über:

- a) Satzungsänderungen
- b) Die Zulassung von Dringlichkeitsanträgen
- c) Anträge auf Abberufung des Vorstandes oder eines einzelnen Mitgliedes des Vorstandes

d) Auflösung des Clubs

Die Wahlen erfolgen in geheimer Abstimmung. Die Mitgliederversammlung kann mit einfacher Mehrheit beschließen, eine Wahl durch Handzeichen durchzuführen.

Über die Verhandlungen und Beschlüsse jeder Mitgliederversammlung ist Niederschrift zu führen, aus der mindestens die gefaßten Beschlüsse hervorgehen müssen. Die Niederschrift ist vom Schriftführer zu unterzeichnen.

§10

AUSSERORDENTLICHE MITGLIEDERVERSAMMLUNG

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand, wenn er es für erforderlich hält, einzuberufen, oder auf Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder des Clubs.

Bestimmungen einer Einberufung wie unter §8.

§11

DIE VORSTANDSMITGLIEDER

Die Vorstandsmitglieder sind:

1. Der Vorsitzende
2. Der stellvertretende Vorsitzende
3. Der Kassierer
4. Der Schriftführer
5. Der Jugendleiter
6. Die Beisitzer

Vorstand im Sinne des §26 des BGB sind Vorsitzender und stellvertretender Vorsitzender. Jeder von ihnen hat Einzelvertretungsbefugnis, die des stellvertretenden Vorsitzenden wird jedoch im Innenverhältnis auf den Fall der Verhinderung des Vorsitzenden Beschränkt.

Der Vorstand entscheidet über alle Angelegenheiten des Vereins, soweit nicht nach Satzung oder zwingenden gesetzlichen Bestimmungen anderen Organen dieses vorbehalten ist.

Der Vorsitzende überwacht die Geschäftsführung der übrigen Vorstandsmitglieder. Alle Vorstandsmitglieder sind verpflichtet, bei Erledigung der Clubobliegenheiten mitzuwirken.

Der Vorstand wird vom Vorsitzenden einberufen und geleitet. Über Beschlüsse des Vorstandes ist Protokoll zu führen, das vom Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.

Der Vorsitzende und die Mitglieder des Vorstandes werden in der Mitgliederversammlung gewählt. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre, gerechnet von ordentlicher Mitgliederversammlung zu ordentlicher Mitgliederversammlung. Alle Jahre scheiden Mitglieder des Vorstandes wechselweise aus, erstmals die unter den ungeraden Ziffern aufgeführten, sodann die untern den geraden Ziffern

aufgeführten. Alle gewählten bleiben im „Amt bis die an ihrer Stelle neu gewählten die Geschäfte aufnehmen.

Sämtliche Ämter sind Ehrenämter, mit Ausnahme des Dirigentenamtes. Die Inhaber der Ämter haben Anspruch auf Ersatz der im Interesse des Clubs gemachten Auslagen.

§12

RECHNUNGSPRÜFER

Der Kassierer führt die Kassengeschäfte und hat laufend Aufzeichnungen über Einnahmen und Ausgaben zu machen, das Clubvermögen zu verwalten, sowie in der Generalversammlung hierüber Rechnung zu geben. Die Jahresschlußrechnung ist von 2 Prüfern, die kein Amt in der Vorstandschaft bekleiden dürfen, auf Richtigkeit und Vollständigkeit zu prüfen und über dieses in der Versammlung zu berichten.

§13

DATENSCHUTZ

Um die Einhaltung des Datenschutzes für alle Vereinsmitglieder zu gewährleisten, erlässt der Vorstand eine Datenschutzordnung.

§14

AUFLÖSUNG

Die Auflösung des Clubs kann nur in einer zu diesem Zwecke einberufenen Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen erfolgen.

Der Club ist in jedem Falle aufzulösen, wenn er weniger als 5 Mitglieder zählt.

Im Falle der Auflösung ernennt die Mitgliederversammlung die Liquidatoren.

§15

VERMÖGENSVERWENDUNG

Die Mitglieder dürfen bei Auflösung des Clubs nicht mehr als den Gemeinwert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurückerhalten. Liquidatoren sind für sich allein Vertretungsberechtigt.

Das bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes vorhandene Vermögen fällt an die Stadt Hechingen zu unmittelbaren und ausschließlichen Verwendung für gemeinnützige Zwecke.

§16

Der Vorsitzende ist ermächtigt, etwaige zu Genehmigung der Satzung und zur Eintragung des Vereins erforderlichen und formellen Änderungen und Ergänzungen der Satzung vorzunehmen.

Die Satzungsneufassung ist in der Mitgliederversammlung am 12.04.2019 beschlossen worden und tritt damit in Kraft.

Hechingen, den 12.04.2019